# AMTSBLATT

### DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenpfatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1 Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00-12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00-17.00 Uhr, für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00-12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00-17.00 Uhr

Nr. 1

Augsburg, 8.1.1987

#### INHALTSANGABE:

Erlaß einer Satzung durch die Stadt Bobingen Erlaß einer Satzung durch die Stadt Schwabmünchen Militärische Truppenübungen amerikanischer Streitkräfte

Militärische Truppenübungen französischer Streitkräfte

Militärische Truppenübungen der Bundeswehr

Schornsteinfegerwesen;

Anderung im Kehrbezirk Gersthofen

Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg; Verlust von Sparkassenbüchern

Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtsparkasse Schwabmünchen; Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern Blutspendetermine des BRK Kreisverband Augsburg-Land

Vollzug der Wassergesetze;

Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf

1. Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Zusamsee für 1986

Vollzug des Fleischhygienegesetzes; Anderungen im Einsatz ab 1.1.1987

#### Erlaß einer Satzung durch die Stadt Bobingen

Der Stadtrat der Stadt Bobingen hat in seiner Sitzung am 21.12.1986 den Erlaß einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen.

Die Satzung wurde in der "Schwabmünchner Allgemeinen" Zeitung vom 5.12.1986 und durch gleichzeitigem Aushang an der Amtstafel der Stadt Bobingen amtlich bekanntgemacht. Sie trat am 1.1.1987 in Kraft.

Augsburg, 22.12.1986

028

#### Erlaß einer Satzung durch die Stadt Schwabmünchen

Die Stadt Schwabmünchen hat eine Satzung zur 2. Anderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erlassen.

Die Satzung wurde durch Niederlegung im Rathaus amtlich bekanntgemacht. Sie trat am 1.1.1987 in Kraft.

Augsburg, 23.12.1986

028

#### Militärische Truppenübungen amerikanischer Streitkräfte

Einheiten der amerikanischen Streitkräfte führen in der Zeit vom 7. mit 30. Januar 1987 Feldübungen durch, von welchen u.a. auch Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Manöverschäden, welche diese Streitkräfte verursacht haben, werden vom Amt für Verteidigungslasten ab-

#### Bekanntmachungen der Kreis- und Stadtsparkasse Schwabmünchen;

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Für die zu Verlust gegangenen Sparkassenbücher

Nr. 205 790 9

Nr. 206 631 4

Nr. 278 353 8

der Kreis- und Stadtsparkasse Schwabmünchen ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Sparkasse veröffentlicht.

Schwabmünchen, 30.12.1986

#### Blutspendetermine des BRK Kreisverband Augsburg-Land

Das Bayerische Rote Kreuz Kreisverband Augsburg-Land gibt folgende Blutspendetermine bekannt:

Donnerstag,	8.1.1987	Langerringen Volksschule	17-20.30 Uhr
Montag,	12.1.1987	,	17-21.00 Uhr
Dienstag,	13.1.1987	Königsbrunn Hauptschule,	17-21.00 Uhr Schwabenstraße
Mittwoch,	14.1.1987	Gersthofen Pestalozzischi	17-21.00 Uhr ule

Donnerstag, 15.1.1987	Königsbrunn	17-21.00	Uhr
	Grundschule	Süd	

Freitag,	16.1.1987	Großaitingen	17-20.30 Uhr
		Volksschule	

Montag,	19.1.1987	Fischach	17-21.00	Uhr
		Valkeschule		

Dienstag,	20.1.1987	Neusäß	17-21.00	Uhr
		Eichendorfschu	le	

Mittwoch,	21.1,1987	Gersthofen	17-21.00	Uhr
		Goetheschule		

Donnerstag, 22.1.1987 Altenmünster 17-20.30 Uhr Volksschule

Montag,	26.1.1987	7 Zusmarshausen 17-20.		0 Uhr
		Marienschule		

Dienstag,	27.1.1987	Diedorf	17-20.30 Uhr
		Volkeschule	

Mittwoch,	28.1.1987	Stadtbergen	17-20.30 Uh
		Parkschule	

Freitag, 30.1.1987 Bobingen 17-21.00 Uhr Pestalozzischule Vollzug der Wassergesetze;

Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf

#### Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf, wird in der Gemarkung Willishausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

#### 9 2 Schutzgebiet

- Das Schutzgebiet besteht aus zwei Fassungsbereichen, einer Engeren Schutzzone, einer Weiteren Schutzzone
- 2. Der Fassungsbereich (Zone 1)
  - für brunnen I umfaßt einen Teil des Grundstücks FI.Nr. 318 Gemarkung Willishausen. Er hat ein Ausmaß von rd. 20 m x 20 m.
  - Für Brunnen II umfaßt einen Teil des Grundstücks Fl.St.Nr. 340 Gemarkung Willishausen. Er hat ein Ausmaß von rd. 10 m x 10 m.
- Die Engere Schutzzone (Zone II)
   umfaßt die Grundstücke FI.Nr. 295, 296, 315, 316,
   317/1, 317/3, 320, 321, 321/1, 337/1, 340/3 Gemarkung Willishausen und Teile der Grundstücke FI.Nr.
   293, 294, 311, 317/2, 318, 322, 340, 340/4 Gemarkung Willishausen.
- Die Weitere Schutzzone (Zone III)
   umfaßt das Grundstück Fl.Nr. 340/2 Gemarkung
   Willishausen und Teile der Grundstücke Fl.Nr.
   297/1, 306/11, 311, 314/2, 322, 337/16, 337/17,
   337/18, 337/19, 337/20, 340, 340/4 Gemarkung
   Willishausen.

#### (1) Es sind

{				<u> </u>
		im Passungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ent	spricht Zone	Ĭ	II	III
1.	Land- und forstwirtschaftliche Nutzunzen, Gartenbau			
1.1	Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 - 1.4	verboten	-	-
1.2	Culle- oder Jaucheausbringung mit Faß	verboten	unmittelbar folge oder Hauptfrucht	eernteten Böden ohne enden Zwischenfrucht- anbau, auf Brache, schneebedeckten Böden
1.3	Gülls- oder Jaucheausbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm	verbotea	verboten	Nummer 1.2 gilt entsprechend
2,5	Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	٧	er o t	÷ a
1.5	offene Lagerung organischer Dung- stoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben		e r 5 c t	<b>e</b> 11
1.6	Massentierhaltung	٨	* r > o t	* n
~	Anvendung von Pflanzenbehand- lungsmitteln	verboten	kungen in der "Ve wendungsverbote u für ?flanzenschut 1980 (BGBl I 3. 2 geltenden Fassung soweit dort die A gabe der "Vorbeme	bote und -beschrän- rordmung über An- nd -beschränkungen zmittel" vom 19.12. 335) in der jeweils sind ru beachten; nwendung nach Ma3- rkung" zulässig ist, altungsbehörde iie

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	:	II	III
1.8 Oräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b	o t e n	
l.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweiteren	ч е г ъ	o t e n	-
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrün- land	v	erbot	e n
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		e r b c t	æ 7.
3. Ongang mit wassergeführdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder ab- zulagern	A	eròot	e n
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des 5 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	7 8 7 5	a t e n	_
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v	e r b o r	e 13

	in Fassungs- bereich	in der engeren Schuzzone	in der Weiteren Schutzzone
Entaprient Zone	I .	II	III
3.4 Sickerschächte und Trocken- aborte zu errichten oder zu erweitern	٧	e r b o t	a 1
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gär- futterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verb	a t e n	-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzu- leiten	verb	o t e s	verboten, sofern nicht die Dicht- heit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch ge- eignete Verfahren überprüft wird
3.7 Rohrleitungsamlagen für wasser- gefährdende Stoffe im Sinne des 5 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	¥	e r b o t e	. 2
3.3 Abwasser einschließlich Künlwas- ser und Wasser aus Wärmepumpen- anlagen zu versenken oder zu ver- sickern	V	erbot e	. n
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern bei öf- fentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigen- tümerwegen	verboten, ausge- nommen breit- flächiges Ver- sickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist

	im Passungs- bereion	in der engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
Entspricht Cone		. II	III
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit</u> besonderer Zweckbestimmung	,		
4.1 Berghau	verb	verboten, wenn da- durch gute Deck- schichten zerrissen oder Sinmuldungen oder offene Wasser- ansammlungen her- beigeführt werden	
4.2 Durchführung von Bohrungen			
4.3 Stralen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 rum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (2.3. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	4	erbot	e n
4.5 Wagenwaschen und Diwechsel	drev	o tea	•
4.5 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzu- richten oder zu erweitern, Ab- stellen von Wohnwagen	7 a r 5	o ten	-
4.7 Sportanlagen, die keine bau- lichen Anlagen sind, zu er- richtan oder zu erweitern	7 e r 5	ф t e n	-
4.3 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Stungs- plätze zu errichten oder zu er- weitern und Manöver durchzu- führen K)	***	e r 3 0 t	e n

			· ·	
		im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Ents	pricht Zone	I.	II	III
4.9	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	V e	, r 5 0 t	e n
4.10	Baustelleneinrichtungen, Bau- stofflager zu errichten oder zu erweitern	7 e r b c	) t e n	
5.	Sonstige baulichen Nutzungen			
5.1	Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG her- gestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e	, r b o t	e n
5.2	Sonstige bauliche Anlagen, zu er- richten oder zu erweitern	.verbo	ten	verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwäs- serung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, ein- schließlich der An schlußleitungen nicht vor Inbe- triebnahme durch Druckprobe nachge- wiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre durch ge- eignate Verfahren überprüft wird
	Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kersenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	7 4	r b o t	e n
6.		verboten, außer durch Befügte	•	•

X) Auf das Rundschreiben vom 01.08.1984 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

- 2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- 3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

- Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bestimmungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- 3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 5 Beseitigung und Anderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

#### § 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereichs und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 8 Ordnungswidnigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Augsburg, 17.12.1986 Landratsamt Augsburg gez. Dr. Frey Landrat

647

#### 1. Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes Zusamsee für 1986

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 1986 des Zweckverbandes Zusamsee wurde im Regierungsamtslatt Nr. 35 vom 12.12.1986. Seite 143 veröffentlicht.

Augsburg, 16.12.1986

#### Vollzug des Fleischhygienegesetzes; Änderung im Einsatz ab 1.1.1987

Ab 1.1.1987 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

#### Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (zu Abs. 1 Nr. 5.1)

Akkumulatorenfabriken Ammoniakfabriken Atomkraftwerke Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden Bleichereien Chemische Fabriken Erdölraffinerien, Großtanklager Färbereien Faserplattenwerke Fotochemische Fabriken Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren Gerbereien Gummifabriken Holzimprägnierwerke Hydrierwerke Isotopenbetriebe Kaliwerke, Salinen Kunststoff-Fabriken Lederfabriken, Lederfärbereien Mineralfarbenfabriken Mineralölwerke Schwefelsäurefabriken Schwelereien Sodafabriken Sprengstoff-Fabriken Teerfarbenfabriken Textilfabriken (außer Trockenbetriebe), auch Fabriken für synthetische Textilfasern Verzinkereien Waschmittelfabriken Wäschereien Weißblechwerke Zellulose-Fabriken Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel. 31 02-1 - Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1 Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00-12.00 Uhr - Zusätzlich Donnerstag von 14.00-17.00 Uhr, für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.00-12.00 Uhr - Zusätzlich Donnerstag von 14.00-17.00 Uhr

Nr. 12

Augsburg, den 26.03.1987

#### INHALTSANGABE:

16. Sitzung des Kreistages

Erlaß einer Verordnung und von zwei Satzungen durch die Gemeinde Walkertshofen

Erlaß einer Satzung durch die Gemeinde Heretsried

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buschelberggruppe, Maingründel, 8901 Kutzenhausen, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 1987 Militärische Truppenübungen der Bundeswehr

Staatliche Sonderkörung des Tierzuchtamtes Wertingen und Absatzveranstaltungen der Nordschwäbischen Tierzuchtverbände

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Erweiterung der Schweinemastanlage des Herrn Josef Pröll auf der Fl.Nr. 1080 der Gemarkung Kühlenthal-Ahlingen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Legehennenhaltung Seemiller in Hausen bei Diedorf, durch Erweiterung um eine Futteraufbereitungsanlage sowie um 5 Getreidesilos

Vollzug der Wassergesetze;

Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Wesentliche Änderung der Hochtemperaturanlage der Firma Hoechst AG, Werk Gersthofen Veräußerung eines Buchungsautomaten (Compudata-Anlage, System 500) Bekanntmachung der Kreissparkasse Augsburg

#### 16. Sitzung des Kreistages

Die nächste Sitzung des Kreistages findet am

> Montag, dem 30. März 1987 um 9.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg, Prinzregentenplatz 4

statt.

#### TAGESORDNUNG

#### Öffentliche Sitzung

- Eingliederung des gemeindefreien Gebietes "Rauher Forst" in die angrenzenden Gemeinden
- Änderung der Grenzen zwischen der kreisfreien Stadt Augsburg, dem Landkreis Augsburg und der Gemeinde Neusäß

- 4. zur Erörterung der Einwendungen mit den Einwendungsführern, der Antragstellerin sowie den Sachverständigen ein Erörterungstermin bestimmt wird. Zeitpunkt und Ort des Erörterungstermins werden den Beteiligten gesondert bekanntgegeben. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder der Einwendungsführer erörtert,
- 5. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Augsburg, 23.03.1987

171

#### Vollzug der Wassergesetze:

Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf

Das Landratsamt Augsburg ergänzt die Änderungsverordnung über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg, Gemeinde Diedorf vom 17.12.1986 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 1/1987), wie folgt:

 Dem § 2 werden folgende Absätze 5, 6 und 7 angefügt.

#### § 2 Absatz 5

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem in der Anlage veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist dieser Lageplan beim Landratsamt Augsburg und bei der Gemeinde Diedorf niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### Absatz 6

Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

#### Absatz 7

Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

2. § 9 wird folgender Satz angefügt:

Die Wasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Augsburg vom 02.06.1964 ist durch die vorliegende Wasserschutzgebietsverordnung gegenstandslos geworden.

Augsburg, 18.03.1987

642

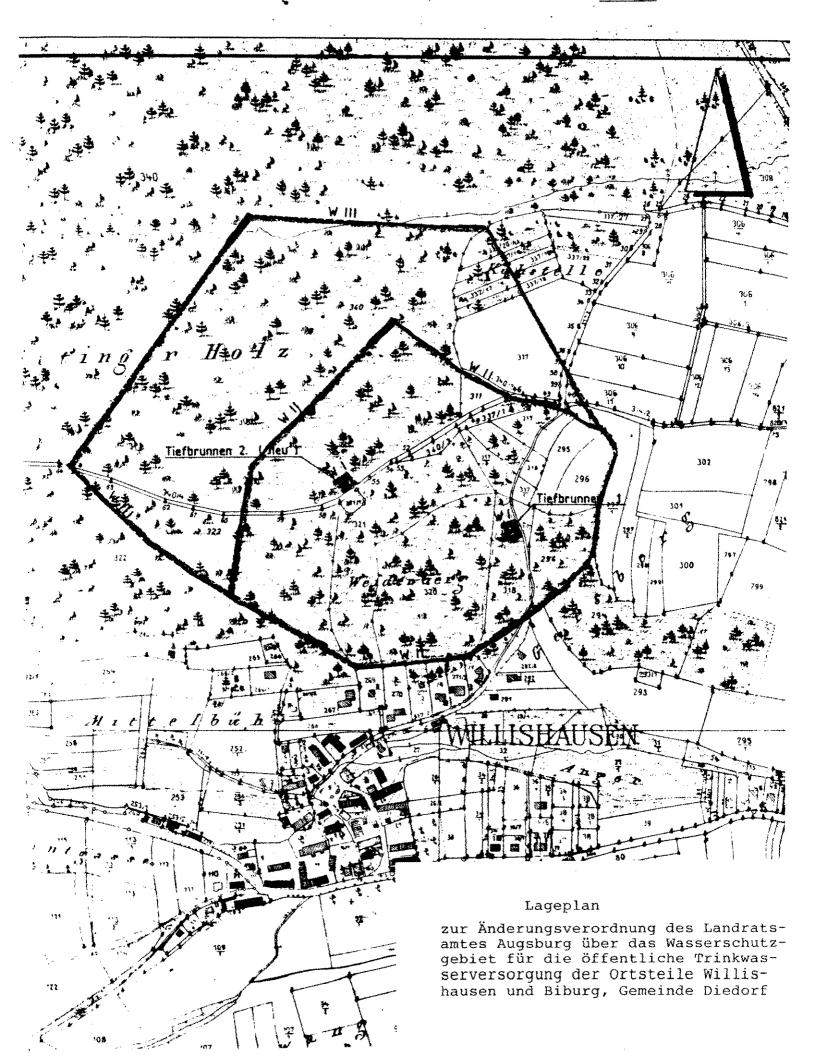
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG);

Wesentliche Änderung der Hochtemperaturanlage der Firma Hoechst AG, Werk Gersthofen

Die Fa. Hoechst AG, Werk Gersthofen, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 15 Bundesimmissionsschutzgesetz für die Umstellung ihrer Hochtemperaturanlage auf Gasfeuerung sowie für die dazu erforderlichen Umbaumaßnahmen beantragt. Darüber hinaus ist die Errichtung eines weiteren Ofens geplant.

Es wird darauf hingewiesen, daß

- Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang der Anlage ergeben, vom 2.4.87 bis einschließlich 2.6.87 beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
- Einwendungen gegen das Vorhaben beim Landratsamt Augsburg innerhalb der unter Ziffer 1. genannten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind,
- 3. mit dem Ablauf der Auslegungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die



bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 2

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster, Ortsteil Unterschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg der Gemeinde Altenmünster vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 3

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Biberbach Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Biberbach vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 4

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 5

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteil Anhausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen (jetzt Markt Diedorf) gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 2. Juni 2016.

Siehe Anlage 6

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Diedorf, Ortsteile Willishausen und Biburg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 7

Augsburg, 02.06.2016

# Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben (Brunnen III)

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Dinkelscherben (Brunnen III) vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 8

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Markt Dinkelscherben, Ortsteil Oberschöneberg für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Marktgemeinden Dinkelscherben und Ziemetshausen vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 9

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gablingen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 10

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Deubach

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Deubach (jetzt Gemeinde Gessertshausen) vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 11

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Gessertshausen, OT Margertshausen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes in der Gemarkung Margertshausen für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Gemeinde Gessertshausen vom 2. Juni 2016.

#### Siehe Anlage 12

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Langweid a.Lech

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Langweid a.Lech vom 2. Juni 2016

#### Siehe Anlage 13

Augsburg, 02.06.2016

#### Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der

## Stadt Stadtbergen, Ortsteil Leitershofen

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen (jetzt Stadt Stadtbergen) zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 2. Juni 2016

#### Siehe Anlage 14

Augsburg, 02.06.2016

Vollzug der Wassergesetze: Änderungsverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Marktgemeinde Welden

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Welden vom 2. Juni 2016

#### Siehe Anlage 15

Augsburg, 02.06.2016

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BIm-SchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Firma OSRAM GmbH zur wesentlichen Änderung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage durch Errichtung und Betrieb eines neuen Blockheizkraftwerks (BHKW II) auf dem Betriebsgelände Flur-Nrn. 1920, 1920/1 und 1920/2 der Gemarkung Schwabmünchen

# Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma OSRAM GmbH, Mittelstetter Weg 2, 86830 Schwabmünchen, beantragte beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Kraft-Wärme-

Vollzug der Wassergesetze (Wasserhaushaltsgesetz - WHG, Bayerisches Wassergesetz - BayWG); Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf

#### vom 2. Juni 2016

Das Landratsamt Augsburg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des WHG vom 11.04.2016 (BGBI. I S. 745) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBI. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 458) folgende

#### Verordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Ortsteile Willishausen und Biburg der Marktgemeinde Diedorf vom 17.12.1986, geändert durch Verordnung vom 18.03.1987, wird wie folgt geändert:

#### § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1, 1.2 und 1.3 erhalten folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	1 ,	ll ll	III
Land- und forstwirtschaftliche     Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Gärsubstrate aus Biogas- anlagen und Festmistkompost	verboten nur zulässig wie bei Ziff. 1.2		
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.3)	verboten	nur zulässig, wenn die Düngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht  - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenoder Hauptfruchtanbau,  - auf Grünland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist)  - auf Ackerland, unter Beachtung der zeitlichen Begrenzung nach der Düngeverordnung (ausgenommen Festmist)  - auf Brachland	
1.3 Ausbringen oder Lagern von Klär- schlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 02.06.2016 Landratsamt Augsburg

Martin Sailer Landrat